

Seitenuntersuchung zu desselben Verfassers Geschichte der Hansestadt Elbing (Elbing 1937). Der Orden als Herr eines bereits verhältnismäßig straff organisierten Staatswesens konnte kein Interesse an der Einführung vollständigen lübischen Rechts in seinen Städten haben; dem lübischen Recht mit dem für den Orden besonders anstößigen Rechtszug an den Oberhof Lübeck setzte er das Recht der Kulmer Handfeste als landeseigenes Stadtrecht entgegen. Ebenso verständlich war dagegen der Wunsch der Handelsstadt, am weitverbreiteten Recht der Mutterstadt teilzuhaben. Unter dem Druck der äußeren Bedrohungen des Ordensgebietes in den vierziger Jahren ließ sich der Hochmeister bestimmen, 1246 der Stadt den Verbleib beim lübischen Recht zuzusichern, allerdings mit sehr einschneidenden Einschränkungen, die die Stadt erst im Laufe des kommenden Jh.s wieder beiseitigen konnte. Die Ansicht C.s, als ob die Elbinger bei ihrem Kampf um das lübische Recht bereits die Gewinnung einer Art von reichsfreier Stellung im Auge gehabt hätten, entspricht nicht den Tatsachen; sie überschätzt die öffentlich-rechtliche Funktion des lübischen Rechtes bedeutend. A. v. B.

Hans Koeppe, Führende Stralsunder Ratsfamilien vom Ausgang des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Greifsw. Abh. 3. Gesch. d. MA., hg. v. A. Hofmeister, 10). Greifswald 1938, Bamberg; 170 S. - Behandelt sieben Familien, die für die Geschichte der Stadt von besonderer Bedeutung waren. Im Grundsätzlichen sind die Verhältnisse gleich denen der anderen hanseischen Ostseestädte. Von einem eigentlichen „Patriziat“ als abgeschlossenem Stand kann auch hier nicht die Rede sein; 148 Ratsmitglieder des 15. Jh.s stammen aus 104 Familien, deren Aufstieg und Niedergang ebenso wie in den anderen Städten wohl vornehmlich von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhing. Die kleineren Verhältnisse begünstigen mehr, als z. B. in Lübeck, die zeitweise Vorherrschaft einer Familie, die sich in den berühmten Wulflam geradezu zu einer Art von Familien-Einherrschaft steigert. Eine Ausnahmeerscheinung für ostseestädtische Verhältnisse war das Eindringen einer ursprünglich ritterbürtigen Familie, der Mörder, in den Rat im 15. Jh. A. v. B.

Cäcilie Kuchendorf, Das Breslauer Kreuzstift in seiner persönlichen Zusammensetzung von der Gründung (1238) bis 1456 (Zur schlesischen Kirchengeschichte, hg. von Hermann Hoffmann, Nr. 29). Breslau 1937, Franke; 148 S. Die Darstellung ist in einen allgemeinen und einen erheblich umfangreicheren besonderen Teil gegliedert. Der „Allgemeine Teil“ behandelt in neun Kapiteln: Geistliche Standesangelegenheiten, die Prälaten des Kreuzstifts, ständische Verhältnisse und Herkunft, Beziehungen des Kreuzstifts zu anderen kirchlichen Einrichtungen, Eintritt und Ausscheiden aus dem Kapitel,